

## „Ausgewogenheit“

### Forderung nach „Ausgewogenheit“ der Programminhalte

Im Bereich der Printmedien erscheint eine – politische, kulturelle etc. – Ausgewogenheit außenplural sichergestellt: dadurch, dass jedermann das Recht hat, eine entsprechende Publikation zu gründen bzw. herauszugeben. Konkurrenz belebt(e) den Meinungsmarkt, und entsprechend viele Angebote sind und waren im Handel. Das Gebot der inhaltlichen Ausgewogenheit kam daher hier – anders als im Rundfunk – nicht zur Geltung.

Dieses Gebot hatte seine Bedeutung im Rundfunk insbesondere vor der Zulassung der privaten Anbieter. Aufgrund der wenigen Rundfunkveranstalter in den siebziger Jahren musste hier das Prinzip der „Programmausgewogenheit“ und „Überparteilichkeit“ intern bzw. binnenplural eingelöst werden: „Die Rundfunkanstalten dürfen sich nicht mit bestimmten gesellschaftlichen Sonderinteressen oder parteipolitischen Auffassungen identifizieren. Keine gesellschaftliche Gruppe darf in ihrem berechtigten Anspruch auf öffentliche Meinungskundgabe und Interessenartikulation im Rundfunk benachteiligt werden“ (Aufermann / Schlie S. 627). Das Fernsehurteil von 1961 verlangt daher auch: „Die Veranstalter von Rundfunkdarbietungen müssen also so organisiert werden, daß alle in Betracht kommenden Kräfte in ihren Organen Einfluß haben und im Gesamtprogramm zu Wort kommen können, und daß für den Inhalt des Gesamtprogramms Leitgrundsätze verbindlich sind, die ein Mindestmaß von inhaltlicher Ausgewogenheit, Sachlichkeit und gegenseitiger Achtung gewährleisten.“

Die föderale Struktur der ARD und die Aufsicht über deren Mitgliedssender durch den jeweiligen Rundfunkrat (mit „vom Landtag gewählten“ und „von gesellschaftlichen Institutionen [...] aus den Bereichen Publizistik, Kultur, Kunst und Wissenschaft und [...] aus dem Kreis der älteren Menschen, Behinderten und ausländischen Mitbürger“ entsandten Mitglieder; WDR) und Verwaltungsrat sowie der Fernsehrat beim ZDF, der die „binnenpluralistische Gesellschaft abbildet“, sollen dies sicherstellen.

Allerdings gilt auch einschränkend: „Diese Forderungen beziehen sich auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk als juristische Person. Das Recht des einzelnen Rundfunkjournalisten zu einer prononcierten Meinungsäußerung und kritischen Kommentierung von Vorgängen, Interessenpositionen und (Fehl-)Entwicklungen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft wird dadurch nicht prinzipiell in Frage gestellt.“ (Aufermann/ Schlie S. 627) Nicht jede einzelne Sendung muss also ausgewogen gestaltet sein, sondern das gesamte Programm. Doch genau an den einzelnen persönlichen bzw. redaktionellen Positionen machen sich immer wieder Streitfälle fest, wie sich an einem SPIEGEL-Interview von 1979 mit Heinrich Windelen, seit 1971 für die CDU im Verwaltungsrat des WDR, ablesen lässt. Weil sich die CDU/CSU in der Berichterstattung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks benachteiligt sah – Windelens These im SPIEGEL-Interview war, dass zumindest eine Bundestagswahl verloren wurde, weil „die politischen Fernsehsendungen“ die CDU/CSU „um das eine Prozent bei der Bundestagswahl gebracht“ hätten, „das zur Mehrheit fehlt“ – forcierte man die Zulassung des privaten Rundfunks.

Auch heute heißt es noch im „Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag – RStV)“ unter II. Abschnitt: Vorschriften für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk, § 11 Auftrag, Abs. (3): „Der öffentlich-rechtliche Rundfunk hat bei Erfüllung seines Auftrags die Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, die Meinungsvielfalt sowie die Ausgewogenheit der Angebote und Programme zu berücksichtigen.“

## Quellen

Aufermann, Jörg / Schlie, Otto 1979: Zur Lage der Rundfunkfreiheit in der Bundesrepublik Deutschland. In: Gewerkschaftliche Monatshefte 10, S. 618-629. Download unter: <http://library.fes.de/gmh/main/pdf-files/gmh/1979/1979-10-a-618.pdf>

Denken Sie an Karl-Eduard von Schnitzler – SPIEGEL-Interview mit dem CDU-Medienexperten Heinrich Windelen. In: DER SPIEGEL, 6/1979, 31.1.1977. <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-41019655.html>

Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag – RStV). Download unter: <http://www.die-medienanstalten.de/service/rechtsgrundlagen/gesetze.html>